

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31. Mai 2012**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über
die Regelsätze in der Sozialhilfe**

A. Problem

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Landespflegegeldgesetz, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 413; 2004 S. 18) geändert worden ist, ist redaktionell anzupassen an die ab 01.01.2005 erfolgten Veränderungen des Sozialhilferechts und Regelungen des Pflegeversicherungsrechts. Die Änderungen umfassen auch die Neufestlegung der zuständigen Fachgerichtsbarkeit, sowie einige Einzelaspekte, insbesondere bezüglich der Dauer des Leistungsbezuges in besonderen Situationen. Darüber hinaus ist die Anpassung des Landespflegegeldgesetzes an die Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 883/2004 „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ erforderlich.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 veröffentlicht worden (BGBl I S 453). Es ist in wesentlichen Teilen zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Danach gilt, dass -solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen- die bundesgesetzlichen Regelungen für die Festsetzung der Regelbedarfe gelten.

Der Senat hatte sich am 14.12.2010 mit der damals geplanten bundesweiten Regelung befasst und unter anderem entschieden, dass im Vorgriff auf die anstehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe / zur Höhe der Regelsätze im Land Bremen die höheren Regelsätze ab 01.01.2011 gezahlt werden und dass die bremische Verordnung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden soll.

B. Lösung

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Bremische Landespflegegeldgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 9 Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 (Brem. GBl. S. 413), wird mit Artikel 1 des anliegenden Gesetzentwurfs (Anlage 3 des Entwurfs der Senatsvorlage) geändert.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 202-2161-a-4) wird mit Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfes rückwirkend zum 01. Januar 2011 aufgehoben (Anlage 3 des Entwurfs der Senatsvorlage).

C. Alternativen

Keine.

Bei Nichtabänderung der Landesblinden- und Landespflegegeldgesetze in Bezug auf die EU-Verordnung (EG) 883/2004 droht die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch die zuständige EU-Kommission.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

1. Änderung des Landespflegegeldgesetzes

Das Pflegegeld beträgt seit 01.07.2011 monatlich 361,64 Euro und wird zum 01.07.2012 entsprechend der geplanten Rentenwerterhöhung angepasst. Die inhaltlichen Änderungen im Landespflegegeldgesetz wirken sich nach fachlicher Einschätzung finanziell nur in sehr geringem Maße auf einzelne Fallkonstellationen aus. Sie können daher nicht näher beziffert werden. Die Gesamtausgaben zum Landespflegegeldgesetz in den Jahren 2009 bis 2011 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die geplanten Änderungen im Landespflegegeldgesetz betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Der Anteil von Frauen und Männern an der Zahl der Personen ergibt sich aus der Anlage 1 des anliegenden Entwurfs der Senatsvorlage.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus den geplanten Änderungen nicht.

2. Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 wurde unter anderem die Festsetzung der Regelsätze der Sozialhilfe neu geregelt. Die Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe ist dadurch ab dem 01.01.2011 wirkungslos.

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich daher durch die Aufhebung der Regelsatzverordnung nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs ist mit der Senatorin für Finanzen und mit der Senatskanzlei eingeleitet.

Dem Senator für Justiz und Verfassung wurde der Gesetzentwurf zur rechtsförmlichen Prüfung zugeleitet.

Die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet. Ebenso ist die Abstimmung des Gesetzentwurfs mit der Landesbeauftragten für Frauen und mit dem Landesbehindertenbeauftragten eingeleitet.

Die Landesbehindertenverbände wurden über die beabsichtigten Änderungen im Landespflegegeldgesetz informiert.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den in der Anlage enthaltenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe zur Kenntnis.

Sie bittet die Verwaltung, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe dem Senat mit der Bitte vorzulegen, dieses Änderungsgesetz der Bremischen Bürgerschaft (Land) zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Anlage:

Entwurf einer Senatsvorlage zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes (Landespflegegeldgesetz) und zur Aufhebung der Verordnung über die Regelsätze in der Sozialhilfe